

Beschluss der Mitgliederversammlung der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland am 8. Mai 2008 on Hofgeismar

In der aktuellen Diskussion um die Entstehung der U-Haft-Gesetze in den Bundesländern legt die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland Wert auf folgende unverzichtbare Standards und verweist auf die ausführliche Stellungnahme aus dem Jahr 2004

(<http://www.gefaengnisseelsorge.de/untersuchungshaft.html>):

1. Der Geist des Gesetzes muss von der Unschuldsvermutung getragen sein.
2. Der praktische Vollzug der Untersuchungshaft darf nicht schlechter sein als der Vollzug der Freiheitsstrafen.
3. Dem Untersuchungsgefangenen dürfen nur solche Einschränkungen auferlegt werden, die für die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens unverzichtbar sind.
4. Die bisherigen Bestimmungen über Seelsorge und Religionsausübung sollen inhaltlich übernommen werden, weil sie das Recht des Seelsorgers/der Seelsorgerin ausdrücken, auch ohne Erlaubnis des Richters selbst zu einem Untersuchungsgefangenen hingehen zu dürfen.